



## Tom Koenigs

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Vorsitzender des Ausschusses für  
Menschenrechte und humanitäre Hilfe

### Berlin

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel.: 030-227 73335  
Fax: 030-227 76147  
Mail: [tom.koenigs@bundestag.de](mailto:tom.koenigs@bundestag.de)

### Wahlkreisbüro

Liebigstraße 83  
35392 Gießen  
Tel.: 0641-6868 1177  
Fax: 0641-6868 1179  
Mail: [tom.koenigs@wk.bundestag.de](mailto:tom.koenigs@wk.bundestag.de)

Berlin, 14. September 2010

### **Tom Koenigs schriftliche Stellungnahme anlässlich der Pressekonferenz "Kindeswohl oder Ausgrenzung ? – Zur Situation von Flüchtlingskindern in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte" am 16. September 2010**

Am 3. Mai 2010 hat das Bundeskabinett beschlossen, die Vorbehalte Deutschlands an der UN Kinderrechtskonvention zurückzunehmen. 18 Jahre nachdem Deutschland bei der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 mit dem sogenannten Ausländervorbehalt die faktische Ungleichbehandlung von Kindern deutscher Staatsangehörigkeit und Flüchtlingskindern beschlossen hat. Denn der Vorbehalt bedeutete eingeschränkte Rechte, reduzierte Leistungen, unsicherer Aufenthaltsstatus und mangelnde Förderung sowie verweigerte Bildungsmöglichkeiten.

Insbesondere Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren waren und sind weiterhin Opfer von Sonderregelungen. Im Asylverfahren werden sie wie Erwachsene behandelt. Sie gelten als „verfahrensfähig“ und unterliegen dem restriktiven Asylbewerberleistungsgesetz. Sie müssen sich ohne Begleitung und ohne Vormund mit den oft undurchschaubaren Ausländergesetzen auseinandersetzen. Außerdem werden sie in Gemeinschaftsunterkünften allein mit Erwachsenen untergebracht.

Trotz der Rücknahme der Vorbehalte sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, bestehende Bundesgesetze zu ändern. Es stellt sich die Frage, warum die Rücknahme der Vorbehalte ganze 18 Jahre gedauert hat, wenn es keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gibt. Eine Abschiebehaft für minderjährige Flüchtlinge schließt die Bundesregierung weiterhin nicht aus. „Differenzierte Lösungen“ für 16 bis 18jährige sind immer noch vorgesehen.

Gerade wegen dieser Praxis müssen Gesetzesänderungen vorgenommen werden. Eine grundlegende Botschaft der Kinderrechtskonvention ist die Definition des Kindes bis 18 Jahren. Insbesondere im Asylverfahrensrecht gibt es aber eine andere Vorstellung. Konkrete Anpassungen des Rechts sind also doch dringend erforderlich, auch um den zuständigen Behörden Handlungsanleitungen mitzugeben. 16 bis 18jährige werden sonst wie Erwachsene behandelt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum es keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gibt. Flüchtlingskinder müssen alle Rechte und Chancen erhalten, die ihnen vorenthalten wurden, alles andere ist nur unglaubliche Symbolpolitik. Schließlich muss das Kindeswohl in allen Belangen und bei allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen, sichergestellt sein. Kinder müssen vorrangig als das betrachtet werden was sie sind: Kinder und nicht Flüchtlinge.